

Stellungnahme Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Die Stellungnahme wurde am 18. Sep 2025 um 10:03:41 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Teilnehmerangaben:

Stadt Bern
Junkerngasse 47
3000 Bern 8

Kontaktangaben:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
Rathausplatz 1
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch
Telefon: +41 31 633 79 20

Teilnehmeridentifikation:

186907

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Die beantragte Gesetzesrevision hat keine direkten finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen auf die Stadt Bern. Mit Blick auf das Ziel der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung erlaubt sich die Stadt Bern die nachfolgenden Rückmeldungen zur Vorlage. Finanzielle Unterstützung bei Liquiditätsengpässen: Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, rasch finanzielle Unterstützungsmassnahmen (in Form von Bürgschaften und Darlehen) zu beschliessen, wenn ein für die Versorgung der Berner Bevölkerung unverzichtbares Listenspital in einen Liquiditätsengpass geraten sollte. Die Berner Spitäler bewegen sich in einem schwierigen Marktumfeld und haben eine Vielzahl von Herausforderungen zu bewältigen. Unter anderem stehen die Berner Spitäler auch vor grossen finanziellen Herausforderungen. Die Stadt Bern ist deshalb grundsätzlich damit einverstanden, dass der Kanton rasch finanziell einspringen kann, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Dies im Wissen darum, dass mit der Verselbständigung der Berner Spitäler und Psychiatrien ab 2007 an sich eine Trennung zwischen staatlicher Gesundheitsplanung und Spitalführung angestrebt worden ist und die vorgeschlagene Kompetenz möglicherweise zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn der Kanton beispielsweise finanzielle Unterstützungsmassnahmen für öffentlich getragene Spitäler beschliessen sollte. Auch besteht das Risiko, dass finanzielle Risiken der Unternehmen auf den Kanton bzw. die öffentliche Hand (Steuerzahler*innen) übertragen werden. In der Abwägung von Nutzen und Risiken kommt die Stadt Bern jedoch zum Schluss, dass gewisse Spitäler schlicht "too big to fail" sind, weshalb sie mit Blick auf das übergeordnete Ziel, die Grundversorgung der Bevölkerung stets sicherzustellen, den Vorschlag des Regierungsrates unterstützt. Eine der Hauptaufgaben einer jeder Unternehmensführung ist die Sicherung der Finanzen im Allgemeinen und die Sicherung der Liquidität im Speziellen. Vor diesem Hintergrund steht nach Auffassung der Stadt Bern der Regierungsrat bei Spitälern mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons in der Pflicht, Verwaltungsrät*innen einzusetzen, welche die Risiken der Spitäler kennen und die ihrerseits fachkompetente CEO und CFO wählen. Ein Liquiditätsengpass sollte grundsätzlich vermeidbar sein. Tritt er dennoch ein, kann dies ein Warnsignal sein, dass das Spital strukturell unterfinanziert ist oder wirtschaftlich schlecht geführt wird. Digitale Gesundheitsplattform Mit der Schaffung einer digitalen Gesundheitsplattform verfolgt der Kanton das Ziel, Interoperabilität, Datenverfügbarkeit und Effizienz im Gesundheitswesen zu verbessern. Wenn der Kanton einige Spitälern (Listenspitälern mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons) vorschreiben kann, mit ihrem Klinikinformationssystem (KIS) einer Gesundheitsplattform (Epic) beizutreten, dann handelt es sich um einen verpflichtenden Anschluss an eine zentrale digitale Infrastruktur. Das hat	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		weitreichende technische, rechtliche und auch politisch-systemische Implikationen. Die Stadt Bern anerkennt den möglichen Nutzen einer solchen Gesundheitsplattform für die Versorgung: Informationslücken können geschlossen, Fehlmedikation und Doppeluntersuchungen reduziert und die Behandlungskoordination verbessert werden. Dafür müssen jedoch verschiedene Voraussetzungen erfüllt werden. Dazu zählen: Anschluss aller Leistungserbringer - insbesondere auch der ambulanten Bereiche, hohe Datenqualität, Usability, Datenschutz und insbesondere die Freiwilligkeit für Patient*innen: Es muss sichergestellt werden, dass Patient*innen ohne Abgabe einer Einverständniserklärung in der medizinischen Versorgung nicht benachteiligt sind und dass eine Einwilligung nicht für den Bezug einer medizinischen Leistung vorausgesetzt wird (das würde einen indirekten Zwang bedeuten, da keine Alternative zur Verfügung steht).	
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag	1. Zusammenfassung	Die Einwilligung der Patientinnen und Patienten zur Nutzung der Plattform muss freiwillig sein und es dürfen einer Person durch die Nicht-Einwilligung keine Nachteile entstehen, indem ihr eine medizinische Leistung vorenthalten wird oder sie medizinisch schlechter versorgt wird.	Es muss ausgeschlossen werden, dass ein indirekter Zwang besteht, als Patient*in in die Nutzung der Plattform einzuwilligen, indem z.B. die Einwilligung als Voraussetzung dient, um eine medizinische Leistung zu erhalten. Das wäre keine Freiwilligkeit, sondern ein indirekter Zwang (da medizinische Leistung notwendig und keine andere Option).
Vortrag	2.1.4 Ziel der Gesetzesänderung	Der Begriff "unverzichtbares Leistungsspital" ist kritisch zu hinterfragen und allenfalls zu streichen.	Es kann davon ausgegangen werden, dass jedes Listenspital grundsätzlich unverzichtbar ist, da es vom Kanton einen Leistungsauftrag für die Versorgung der Bevölkerung erhalten hat.
Vortrag	2.2.1 Handlungsbedarf	Der Handlungsbedarf sollte besser aufgezeigt werden.	1. Demographische Entwicklung und Fachkräftemangel sind Realität. Ziel der Kantonsregierung müsste es deshalb sein, dass mehr Menschen GESUND alt werden. → Die Investition in Gesundheitsförderung und Prävention sollte verstärkt werden. 2. Die digitale Gesundheitsplattform wird als Puzzleteil bezeichnet, das alles zusammen verbindet. Die meisten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Leistungen werden ambulant erbracht. Ambulante Leistungserbringer sind jedoch nicht in die geplante digitale Gesundheitsplattform eingebunden, nicht einmal alle Spitäler. 3. Eine digitale Gesundheitsplattform ist keine Voraussetzung für telemedizinische Leistungen. Solche werden seit mehr als 10 Jahren erbracht. Für eine bessere Koordination wäre eine einheitliche Plattform aber sinnvoll. 4. Digitale Plattformen sollen die Effizienz und Qualität in der Gesundheitsversorgung steigern. → Gibt es entsprechende Studienergebnisse, die dies untermauern?

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Vortrag	2.2.2 Das Projekt «Digitale Gesundheitsplattform», vormals Epic as a Service	Die Stadt Bern regt an, eine Nutzen-Risiko-Analyse für das Projekt digitale Gesundheitsplattform (Epic) zu erstellen und diese öffentlich zugänglich machen.	Wenn der Kanton einigen Spitälern (Listenspitälern mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons) vorschreibt, mit ihrem Klinikinformationssystem (KIS) einer Gesundheitsplattform beizutreten, dann handelt es sich um einen verpflichtenden Anschluss an eine zentrale digitale Infrastruktur, meist mit dem Ziel, die Interoperabilität, Datenverfügbarkeit und Effizienz im Gesundheitswesen zu verbessern. Das klingt auf den ersten Blick nach Modernisierung – hat aber weitreichende technische, rechtliche und auch politisch-systemische Implikationen. Für die Spitäler bedeutet dies, dass sie ihr KIS mit der kantonalen Gesundheitsplattform verknüpfen müssen. Folgende Punkte bewertet die Stadt Bern kritisch: 1. Eingriff in die Autonomie der Spitäler 2. Risiko technologischer Lock-in (Abhängigkeit von einem spezifischen Anbieter) 3. Interessenkonflikte beim Kanton (Eigentümer, Regulator, Nutzer) 4. Nutzen für die Versorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen (Anschluss aller Leistungserbringer ermöglichen - insbesondere auch der ambulanten Bereiche, hohe Datenqualität, Usability, Datenschutz, Freiwilligkeit für Patienten)